

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich gemäß den nachstehenden Bedingungen. Anderslautende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen gelten nur, soweit sie mit unseren Bedingungen inhaltlich übereinstimmen oder wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Verträge mit dem selben Besteller. Hierzu bedarf es weder einer nochmaligen gesonderten Vorlage noch eines ausdrücklichen Hinweises.

## 2. Angebot, Vertragschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns.
- 2.2. Technische Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind nur insoweit verbindlich, als die technischen Angaben, auf denen sie beruhen, wie Lastangaben, Verschiebeweg und sonstige Bemessungsangaben sowie die bauaufsichtlichen Bestimmungen sich nicht ändern.
- 2.3. Verlangt der Besteller nach Vertragsschluss Änderungen einzelner Vertragsbedingungen, so sind diese nur dann von uns zu berücksichtigen, wenn gleichzeitig eine Einigung über die Änderung der Preise, Lieferzeiten und Gewährleistung erzielt wird, sofern diese von der Änderung betroffen sind.
- 2.4. Abweichungen von den in den technischen Unterlagen gemachten Angaben bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit diese die Funktion der angebotenen Ware und/oder Leistung nicht nachhaltig beeinträchtigen, es sei denn, die Angaben werden ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet.
- 2.5. An den von uns erarbeiteten urheberrechtlich-fähigen Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor.

## 3. Preise

- 3.1. Die vereinbarten Preise gelten ab Werk. Kosten für Lieferung und/oder Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 3.2. Unsere Preise verstehen sich im Inland zuzüglich der jeweils am Tag der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.3. Wir halten uns an die Preise für die Dauer von vier Monaten ab Auftragsbestätigung gebunden. Nach Fristablauf behalten wir uns angemessene Preisanpassungen infolge von Lohn- und Materialpreiserhöhungen bei Rechnungsstellung vor. Die Änderung dieser Kosten werden wir auf Verlangen nachweisen. Sonderabmachungen sind vorbehalten.

## 4. Lieferfristen und Lieferung

- 4.1. Verbindliche Lieferfristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Angaben wie "ca.", "gegen" usw. bezeichnen keine verbindlichen Fristen, sondern geben nur die voraussichtliche Lieferfrist an.
- 4.2. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. Verzögerungen, die nicht durch uns zu vertreten sind, verlängern die Lieferfrist entsprechend.
- 4.3. Der Beginn einer angegebenen Lieferfrist setzt die Klärung aller kaufmännischen, technischen und rechtlichen Fragen und bei technischen Ausarbeitungen das Vorliegen einer schriftlichen Fertigungsfreigabe voraus. Für den Beginn der Lieferfrist ist weiter erforderlich, dass der Besteller seine Verpflichtungen und sonstige Obliegenheiten oder die Leistung einer eventuell vereinbarten Anzahlung rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 4.4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bei Bestellungen ab Werk die Versand- oder Abnahmebereitschaft fristgerecht gemeldet wird, bzw. wenn die Sendung das Werk innerhalb der vereinbarten Lieferfrist verlässt. Bei Lieferung frei Baustelle ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Liefergegenstände fristgerecht an der vom Besteller zu bezeichnenden Abladestelle eintreffen oder bei Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig verschickt werden kann.
- 4.5. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts bleiben vorbehalten und umfassen auch Verpflichtungen des Bestellers gegenüber den anderen Unternehmen der BESAGROUP.

- 4.6. Wird der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat (Annahmeverzug), sind wir berechtigt ohne Gewährung einer Nachfrist die Leistung zu berechnen und die Waren auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern. Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht am Tag der Anzeige der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.
- 4.7. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfrist auf Ereignisse höhere Gewalt zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampfmaßnahmen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbot, Rohstoff- und Energiemangel, Maschinenbruch, Feuer, Verkehrssperren, Schlechtwetter und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben. Hierbei ist es unerheblich, ob sie bei uns, einem Vorlieferanten oder einem Unterlieferanten eintreten. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich nach Bekanntwerden mitteilen.
- 4.8. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so haften wir nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ein solches Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Nach fruchtlosem Ablauf ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist der Schadensersatzanspruch pro Woche der Lieferverzögerung begrenzt auf 1% des Wertes desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann, höchstens jedoch 10% davon. Dem Schadensersatzanspruch unterliegen in jedem Fall nur solche Schäden, die typischerweise bei dem abgeschlossenen Geschäft auftreten.
- 4.9. Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Jede Teillieferung gilt als Geschäft für sich. Etwaige Mängel berechtigen nicht zum Rücktritt vom gesamten Vertrag. Wegen der noch ausstehenden Mengen darf die Regulierung der Teillieferungen nicht verweigert werden.

## 5. Abnahme

- 5.1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Besteller, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste berechnet.
- 5.2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

## 6. Dienstleistungen

- 6.1. Bepflichtete Dienstleistungen erbringen wir nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistung qualifiziert ist. Wir sind berechtigt, Leistungen auch durch Dritte erbringen zu lassen, welche über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.
- 6.2. Der Besteller hat uns bei der Erbringung der Dienstleistung in angemessenem Umfang zu unterstützen.

## 7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Sofern sich aus den vertraglichen Vereinbarungen und unserer Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, sind Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Übrigen gelten hinsichtlich des Zahlungsverzuges die gesetzlichen Regelungen.
- 7.2. Alle Zahlungen haben ohne Abzug zu erfolgen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 7.3. Ein Sicherheitseinbehalt des Bestellers ist ausgeschlossen, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit uns besteht. Wir sind im Falle eines vereinbarten Sicherheitseinbehaltes berechtigt, den einbehaltenen Betrag durch eine Bankbürgschaft abzulösen.
- 7.4. Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter Voraussetzung der Diskontierbarkeit angenommen. Wechselspesen und Kosten sowie die Gefahr für die rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen zu Lasten des Bestellers.
- 7.5. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur mit solchen Ansprüchen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, soweit es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.6. Die Nichteinhaltung der Zahlungsfrist berechtigt uns Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Lombardsatz zu berechnen.
- 7.7. Unbeschadet sonstiger Rechte sind wir bei Zahlungsverzug gegenüber uns und/oder anderen Unternehmen der BESAGROUP berechtigt, bereits bestellte Lieferungen oder erteilte Aufträge bis zur vollständigen Begleichung aller Ansprüche zurückzuhalten.

7.8. Werden vom Besteller die vertraglich vereinbarten Zahlungsfristen trotz unserer Mahnung um mehr als vier Wochen überschritten oder kommt es zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, durch die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen unsere Zahlungsansprüche gefährdet sind, sind wir berechtigt Lieferungen und Leistungen auszusetzen, vom Vertrag zurückzutreten und Vorauszahlung für weitere Lieferungen und Leistungen zu verlangen. Bei Anwendung dieser Maßnahmen werden alle noch offenen Forderungen, einschließlich Verzugszinsen, sofort fällig. Der Besteller kann anstelle der Zahlung Sicherheit leisten, insbesondere in Form einer unbedingten, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank oder eines europäischen Kreditversicherers. Im Übrigen gilt § 321 BGB.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns zustehender Forderungen einschließlich der Nebenkosten unser Eigentum. Wir sind berechtigt den Eigentumsvorbehalt durch einfache Erklärung geltend zu machen. Der Besteller ist dann zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. In der Rücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir haben dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

8.2. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im Rahmen der Ausführung des Bauvorhabens, für das sie bestimmt sind, weiterzuveräußern. Er ist verpflichtet den Eigentumsvorbehalt weiterzugeben. Der Besteller tritt uns schon jetzt seine Ansprüche gegenüber Dritten aus jeder Weiterveräußerung der Liefergegenstände in Höhe des Endbetrages unserer Aufforderung (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung unmittelbar selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, von diesem Recht der Forderungseinziehung nicht Gebrauch zu machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und keine Zahlungseinstellung oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens vorliegt. Tritt eine dieser Bedingungen ein, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme sowie jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte an der in unserem Eigentum stehenden Ware hat uns der Besteller unverzüglich davon zu benachrichtigen.

8.4. Sofern der realisierbare Gesamtwert der uns eingeräumten Sicherheiten 120% unserer noch offenen Restforderungen gegen den Besteller nicht nur vorübergehend übersteigt, sind wir verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers diese freizugeben oder diesem angemessene Sicherheiten unserer Wahl in der übersteigenden Höhe einzuräumen.

## 9. Gewährleistung

9.1. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind durch schriftliche Anzeige an uns innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware zu rügen. Bei verspäteter Anzeige erlischt die Gewährleistungspflicht.

9.2. Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach unserer Wahl Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.

9.3. Zur Mängelbeseitigung hat der Besteller uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

9.4. Die ersetzten Teile werden unser Eigentum.

9.5. Ist die Beseitigung eines Mangels unmöglich oder unzumutbar oder würde sie einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern und wird sie deshalb von uns verweigert oder schlägt sie fehl, so kann der Besteller den Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

9.6. Die Gewährleistungspflicht endet mit Ablauf der Gewährleistungspflicht für das Gesamtbauwerk, spätestens jedoch 5 Jahre und 9 Monate nach Übergabe der Liefergegenstände an den Besteller. Erfolgt die Übergabe in Teillieferungen, so beginnt die Gewährleistungspflicht mit Übergabe des jeweiligen Liefergegenstandes.

9.7. Für durch etwa seitens des Bestellers oder von Dritten unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Ausbesserungsarbeiten verursachte Mängel wird die Haftung für daraus entstehende Folgen aufgehoben.

9.8. Jegliche Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind von dem Zeitpunkt an ausgeschlossen, an welchem ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von uns Veränderungen oder sonstige Eingriffe am Liefergegenstand vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich Notfälle, wobei uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen hat.

9.9. Von der Gewährleistung sind ferner ausgenommen Schäden aus fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung und Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, fehlerhafter Montage durch den Besteller oder Dritte, mangelhafte Bauarbeiten, natürliche Abnutzung oder durch höhere Gewalt hervorgerufene Einflüsse.

9.10. Soweit fällige Forderungen von uns gegen den Besteller nicht erfüllt sind, kann die Nacherfüllung verweigert werden, es sei denn, die Verweigerung der Nacherfüllung verstoße im Hinblick auf des Verhältnis zwischen den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung und der Höhe der nicht erfüllten Forderungen gegen Treu und Glauben.

## 10. Haftung

10.1. Auf Schadensersatz, insbesondere wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung, wegen Verletzung einer Pflicht nach § 241 Abs. 2 BGB sowie wegen verweigerter oder fehlgeschlagener Mängelbeseitigung haften wir nur, soweit uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Schadenshaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Bei Schadensersatzansprüchen gleich welcher Art haften wir maximal bis zur Höhe des Rechnungswertes der für den Schaden ursächlichen Ware. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung unsererseits oder eines unser Erfüllungsgehilfen beruht.

## 11. Vertragsstrafe

11.1. Die Vereinbarung von Vertragsstrafen wird von uns abgelehnt. Sollte in den allgemeinen Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen des Bestellers Vertragsstrafenversprechen enthalten sein, wird dem ausdrücklich widersprochen. Diese werden in keinem Fall Vertragsbestandteil.

## 12. Gerichtsstand und Erfüllungsort

12.1. Erfüllungsort ist der Ort unseres Firmensitzes. Gerichtsstand für alle Ansprüche ist das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wahlweise sind wir berechtigt, am Firmen- oder Wohnsitz des Vertragspartners zu klagen.

## 13. Salvatorische Klausel

13.1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags mit dem Besteller unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Vorrangig sind die Partner aber verpflichtet, den ungültigen Teil durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## 14. Anwendbares Recht

14.1. Es gilt ausschließlich des Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch bei Auslandslieferungen. Soweit die Konvention der Vereinten Nationen betreffend die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf (UN-Kaufrecht CISG) Anwendung finden sollte, gelten unsere Bedingungen vorrangig.